



Hochschule für Musik
Carl Maria von Weber Dresden

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Gender-Hinweis

In diesem Dokument wird eine gendergerechte Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 8 S. 1 und § 14 Abs. 5 S. 2 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31.05.2023 das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden am 09.07.2026 im Benehmen mit dem Senat vom 07.07.2026 folgende Gebühren- und Entgeltordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Schuldner, Gläubiger	1
§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung.....	2
§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte, Gebührenverzeichnis	2
§ 5 Auslagen	2
§ 6 Rücknahme, Erledigung	2
§ 7 Ratenzahlung und Erlass von Gebühren, Auslagen und Entgelten	2
§ 8 Studiengebühren, studienbezogene Gebühren und allgemeine Verwaltungsgebühren	3
§ 9 Nachwuchsförderklasse	4
§ 10 Bibliothek	4
§ 11 Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten	4
§ 12 Übergangsbestimmungen	5
§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	5
Anlage 1 (§ 8).....	6
Anlage 2 (§ 9).....	8
Anlage 3 (§ 10)	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für die von ihr erbrachten Leistungen nach dieser Ordnung. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Studierende, Studienbewerberinnen, Studienbewerber sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen und Leistungen der Hochschule.

§ 2 Schuldner, Gläubiger

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren, Auslagen und Entgelte ist diejenige oder derjenige,
 1. die oder der die Einrichtungen der Hochschule nutzt oder Leistungen der Hochschule in Anspruch nimmt,
 2. in deren oder dessen Interesse die Nutzung oder Inanspruchnahme erfolgt, oder
 3. die oder der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber der Hochschule schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen oder Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Gläubigerin der Gebühren, Auslagen und Entgelte ist die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte entstehen mit der Benutzung der Einrichtung der Hochschule oder der Inanspruchnahme der Leistungen der Hochschule.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn es sich um Geschäfte oder Auskünfte einfacher Art handelt.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten soll abgesehen werden, wenn es sich um Kleinbeträge handelt. Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (4) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Schuldnerin oder den Schuldner fällig, wenn die Hochschule nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Die Hochschule kann eine Vorauszahlung der Gebühren, Auslagen und Entgelte verlangen.
- (6) Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf die Schuldnerin oder den Schuldner umgelegt. Die Gebühren, Entgelte und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte, Gebührenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches sich aus den Anlagen dieser Ordnung ergibt.
- (2) Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Für die Bestimmung der Auslagen ist § 13 Abs. 1 und 4 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, sofern nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist.

§ 6 Rücknahme, Erledigung

Für die Rücknahme und die Erledigung eines Antrages gilt § 7 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Ratenzahlung und Erlass von Gebühren, Auslagen und Entgelten

- (1) Eine Schuldnerin/ein Schuldner darf in Raten zahlen, wenn die Einziehung von Ansprüchen bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin/den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung eine besondere, unvorhergesehene Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde. Zudem muss zweifelsfrei nachgewiesen sein, dass eine Ratenzahlung nach Abs. 1 nicht in Betracht kommen kann.
- (3) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

- (4) Eine Ratenzahlung nach Abs. 1 oder ein Erlass nach Abs. 2 setzen einen Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners anhand eines bereitgestellten Formulars voraus. Die Entscheidungen nach Abs. 1, 2 und 3 trifft die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (5) Für Leistungen, die dem Nachteilsausgleich bei chronischer Erkrankung oder Behinderung dienen, dürfen keine Gebühren, Entgelte und Auslagen erhoben werden.

§ 8 Studiengebühren, studienbezogene Gebühren und allgemeine Verwaltungsgebühren

- (1) An der Hochschule werden Studiengebühren sowie studienbezogene und allgemeine Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Ordnung erhoben.
- (2) Von Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, werden Gebühren erhoben
 1. für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt und
 2. für ein Masterstudium auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses.
- (3) Von allen Studierenden werden Gebühren erhoben für ein Zweitstudium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist.
- (4) Studierende, die eine Daueraufenthaltsberechtigung haben, zahlen keine Gebühren gemäß Absatz 2.
- (5) Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium, an Weiterbildungsangeboten und von Gasthörerinnen/ von Gasthörern werden Studiengebühren auf Grundlage des § 13 Abs. 6 Nr. 1 und 4 SächsHSG erhoben.
- (6) Studiengebühren werden in Semestern, in denen der Studierende beurlaubt ist, nicht erhoben.
- (7) Von Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert wurden, der
 - zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder
 - zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder
 - ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses istund die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben, wird für jedes weitere Semester eine Studiengebühr nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG erhoben.
- (8) Die Gebührenpflicht gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 SächsHSG verschiebt sich bei erhöhter individueller Regelstudienzeit gemäß § 34 Abs. 3 SächsHSG.
- (9) Bei vom Studierenden nicht zu vertretenden Fristüberschreitungen gemäß § 21 Abs. 5 SächsHSG werden keine Studiengebühren erhoben.
- (10) Studierende, die nach Absatz 2 Studiengebühren entrichten müssen, können sich für ein Stipendium auf der Grundlage der Stipendienordnung bewerben.
- (11) Für ein erstes Promotions- oder Meisterklassenstudium fallen keine Gebühren an.
- (12) Für die Teilnahme am Bewerbungs- und Zulassungsverfahren werden Gebühren erhoben. Bei Wiederholung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens fällt die Gebühr erneut an. Die Zahlung der Gebühr ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis erfolgt keine Teilnahme am Zulassungsverfahren. Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall der Rücknahme der Bewerbung.

§ 9 Nachwuchsförderklasse

Die Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse gemäß § 20 Abs. 2 Satz 5 SächsHSG ist mit einer Teilnahmegebühr nach Anlage 2 dieser Ordnung verbunden. Die Gebühr wird je Semester erhoben.

§ 10 Bibliothek

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage 3 beigelegt ist. Die Gebührenerhebung beruht auf § 13 Abs. 7 Satz 1 SächsHSG.
- (3) Die gebührenpflichtigen Tatbestände gelten für alle angemeldeten Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer.
- (4) Der Ausgleich von Auslagen der Hochschulbibliothek wird erhoben für
 1. Entgelte für Versanddienstleistungen in der jeweiligen Höhe des Versandanbieters bei
 - a. Vormerkung,
 - b. Mahnung,
 - c. Benachrichtigung,
 - d. Materialversand,
 - e. Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen;
 2. Gebühren die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen und von der Hochschule ausgelegt wurden, insbesondere
 - a. Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr,
 - b. Entgelte des Datenbankanbieters,
 - c. Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek;
 3. Aufwendungen für
 - a. Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; diese Aufwendung wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet,
 - b. Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels,
 - c. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind,
 - d. Aufwendungen für die Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

§ 11 Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten

- (1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Geräten (eingeschlossen Instrumente) werden nach § 13 Abs. 7 Satz 1 SächsHSG Entgelte erhoben.
- (2) Voraussetzung der Nutzung von Räumlichkeiten sowie der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Geräten ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Hochschule, der die Höhe der Entgelte festsetzt. Die Berechnung der Entgelte erfolgt auf Basis einer Kostenkalkulation, die in der Regel für jedes Kalenderjahr aktualisiert wird.
- (3) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten sowie der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Geräten durch Beschäftigte der Hochschule im Rahmen einer Nebentätigkeit sind die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung - SächsNTVO) sowie nach der Sächsischen Hochschulnebtätigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für Gebühren, Auslagen und Entgelte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, gilt die zu deren Entstehungszeitpunkt jeweils geltende Ordnung fort. Die Höhe der Studiengebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Ordnung zum Zeitpunkt der Immatrikulation.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am 14.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung vom 03.02.2021 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.04.2024) außer Kraft.

Dresden, den 14.07.2026

gez. Univ.-Prof. (MUK) Lars Seniuk
Rektor

Anlage 1 (§ 8)

Gebührenverzeichnis für Studiengebühren, studienbezogene Verwaltungsgebühren sowie allgemeine Verwaltungsgebühren

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Studienbezogene Verwaltungsgebühren	
1.1	Neuausstellung von Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen über Studienleistungen	25,00
1.2	Erstellung von Bescheinigungen für Absolventen und Absolventinnen der HfM Dresden zu Studienzeiten und Studienleistungen sowie zur Vergleichbarkeit/Gleichwertigkeit von an der HfM Dresden erworbenen Studienabschlüssen	25,00
1.3	Beglaubigung von Urkunden oder Abschlusszeugnissen über die Verleihung eines akademischen Grades pro Dokument	5,00
1.4	Ausgabe einer Ersatzchipkarte (Studierendenausweis, Zugangskarte) bei Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Änderung	20,00
1.5	Teilnahme am Intensivkurs Musiktheorie für Studieninteressierte (Blockveranstaltung)	40,00
1.6	Teilnahme am ganzjährigen Vorbereitungskurs Musiktheorie/Gehörbildung für Studieninteressierte	200,00
1.7.	Gebühr nach § 8 Abs. 12	75,00
2	Studiengebühren	
2.1	Gebühren nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	2.000,00 pro Semester
2.2	Gebühren nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	1.300,00 pro Semester
2.3	Gebühren nach § 8 Abs. 3 im Bachelorstudium	2.000,00 pro Semester
2.4	Gebühren nach § 8 Abs. 3 im Masterstudium mit Hauptfachanspruch	1.300,00 pro Semester
2.5	Gebühren nach § 8 Abs. 3 im Bachelorstudium ohne Hauptfachanspruch	500,00 pro Semester
2.6	Gebühren nach § 8 Abs. 3 im Masterstudium ohne Hauptfachanspruch	325,00 pro Semester
2.7	Gebühren nach § 8 Abs. 3 im Lehramtsstudium (Staatsexamen/Doppelfach) mit Hauptfachanspruch	500,00 pro Semester
2.8	Gebühren nach § 8 Abs. 3 im Lehramtsstudium (Staatsexamen/Doppelfach) ohne Hauptfachanspruch	250,00 pro Semester
2.9	Gebühren nach § 8 Abs. 5 im weiterbildenden künstlerischer Masterstudiengang Musik (Chor- und Orchesterdirigieren)	1.500,00 pro Semester
2.10	Gebühren nach § 8 Abs. 5 im weiterbildenden Masterstudiengang Chor- und Orchesterpraxis (Kooperationsstudiengänge) mit Schwerpunkt Orchesterpraxis oder Schwerpunkt Chorgesang	1.200,00 pro Semester
2.11	Gebühren nach § 8 Abs. 5 im weiterbildenden Masterstudiengang Chor- und Orchesterpraxis (Kooperationsstudiengänge) mit Schwerpunkt Bühnenpraxis Solo	900,00 pro Semester
2.12	Gebühren nach § 8 Abs. 5 im Gasthörerstudium mit künstlerischem Einzelunterricht im Fach Gesang ("Vorbereitungsjahr Gesang" mit 0,75 SWS)	300,00 pro Semester
2.13	Gebühren nach § 8 Abs. 5 im Gasthörerstudium ohne künstlerischen Einzelunterricht	50,00 pro Semester
2.14	Gebühren nach § 8 Abs. 7	500,00 pro Semester
2.15	Gebühren für die Prüfung von extern erworbenen Kenntnissen gemäß § 38 Abs. 2 SächsHSG	150,00 pro Semester

3	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
3.1	Neuausstellung des Mitarbeitendenausweises	20,00
3.2	Beglaubigungen von Dokumenten, die die Hochschule selbst ausgestellt hat, pro Dokument	5,00
3.3	Aufwendungen für Reparatur oder Ersatz von Postfachschlössern nach Verlust eines Schlüssels	20,00
3.4	Beschaffung eines Ersatzschlosses	40,00
3.5	Neuausstellung eines Benutzerausweises für die Bibliothek	20,00

Anlage 2 (§ 9)

Gebührenverzeichnis für die Nachwuchsförderklasse

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Teilnahme am Gruppenunterricht Rhythmik (45 Minuten wöchentlich)	130,00 pro Semester
2	Teilnahme am Gruppenunterricht Rhythmik (ohne Einzelunterricht/60 Minuten wöchentlich)	170,00 pro Semester
3	Teilnahme am Gruppenunterricht allgemeine Musiklehre (45 Minuten wöchentlich)	130,00 pro Semester
4	Schnupperphase Instrumentalunterricht für die Dauer eines Semesters (Gruppenunterricht 2 bis 3 Teilnehmende/90 Minuten wöchentlich) sowie Gruppenunterricht Rhythmik (60 Minuten wöchentlich)	350,00 pro Semester
5	Teilnahme am Einzelunterricht (60 Minuten wöchentlich) sowie Gruppenunterricht Rhythmik (60 Minuten wöchentlich) oder allgemeine Musiklehre (45 Minuten wöchentlich)	530,00 pro Semester

Anlage 3 (§ 10)

Gebührenverzeichnis der Bibliothek

Nr.	Gegenstand	EUR
1. Verzugsgebühren		
Bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist. Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.		
1.1	je angefangene 1. Woche und Medieneinheit ¹ 2. Woche und Medieneinheit ab 3. Woche und Medieneinheit höchstens jedoch pro Medieneinheit	1,00 3,00 6,00 25,00
2. Fernleihe		
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher und internationaler Leihverkehr je Bestellschein Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kopien der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50
2.2 Gebender Leihverkehr		
2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
2.2.2 Internationaler Leihverkehr		
2.2.2.1	je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50
2.2.2.2	bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 0,20
3. Ersatz und Reparatur		
3.1	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
3.1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplares	15,00
3.1.2	Reparatur in eigener Werkstatt	5,00
3.1.3	Ersatz von Einzelstimmen, Chorpartituren, Mappen	10,00
3.2	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust oder Ersatz eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00

¹ Medieneinheit im Sinne dieser Gebühren- und Entgeltordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.